

Prüfung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie vorgesehenen Prüfungen durchgeführt wurden und keine Mängel vorhanden sind, die eine Weiterverwendung verbieten:

- Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung,
- Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten,
- periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
- Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen.

Die Prüfungen dürfen nur von dafür zugelassenen PrüferInnen durchgeführt werden (siehe Tabelle mit den wichtigsten prüfpflichtigen Arbeitsmitteln).

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch nach 15 Monaten durchgeführt werden. Für Aufzüge und Druckgeräte gelten teilweise auch längere Zeitabstände.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbefunden schriftlich festzuhalten:

- Prüfdatum,
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
- Unterschrift des Prüfers,
- Ergebnis der Prüfung,
- Angaben über die Prüfinhalte.

Die Prüfbefunde sind bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
BGBl. II Nr. 164/2000

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
BGBl. Nr. 450/1994

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Ein Produkt der **mic**
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Juli 2000



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

**Prüfpflichtige
Arbeitsmittel**

Übersicht über die wichtigsten prüfpflichtigen Arbeitsmittel

Arbeitsmittel	Abnahmeprüfung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung nach Aufstellung
Krane ausgenommen Fahrzeugkrane (Mobilkrane) über 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	A	ABC ₁₎	ABC
Krane ausgenommen Fahrzeugkrane (Mobilkrane) unter 50 kN Tragfähigkeit und 100 kNm Lastmoment	AB	ABC ₁₎	ABC
Fahrzeugkrane (Mobilkrane)	--	ABC ₁₎	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (eingebaut oder montiert)	AB	ABC ₁₎	ABC
Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (verwendungsfertig)	--	ABC ₁₎	ABC
Fahrzeughebebühnen	AB	ABC ₁₎	--
Ladebordwände	AB	ABC	--
kraftbetriebene Anpassrampen	AB	ABC	--
fest montierte Hubtische	AB ₃₎	ABC	--
Arbeitskörbe	A ₄₎	AB	ABC ₂₎
Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen	A ₅₎	AB ₆₎	ABC
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz	--	AB	--
Befahr- und Rettungseinrichtungen	--	AB	ABC
mechanische Leitern	--	ABC ₁₎	ABC
motorkraftbetriebene Türen und Tore	AB	ABC ₁₎	--
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m ²	AB	ABC	--
Lastaufnahmeeinrichtungen	--	ABC ₁₎	--
selbstfahrende Arbeitsmittel	--	ABC	--
Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge	--	ABC	--
Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	--	ABC	--
Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme	--	ABC	--
Bolzensetzgeräte	--	ABC	--

Erläuterung:

Prüfer „A“: ZiviltechnikerInnen, zugelassene Prüfstellen oder akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen

Prüfer „B“: Technische Büros oder Aufzugsprüfer

Prüfer „C“: sonstige geeignete fachkundige Personen

- 1) wiederkehrende Prüfung jedes 4 Jahr durch Prüfer A oder B
- 2) Prüfung nach Aufstellung auf Baustellen durch Prüfer A oder B
- 3) Abnahmeprüfung nur, wenn Tragfähigkeit über 10 kN liegt oder die Hubhöhe über 2 m
- 4) Abnahmeprüfung nur erforderlich, wenn die Verwendung des Arbeitskorbes vom Hersteller des Kranes, Hubstaplers nicht vorgesehen ist
- 5) Abnahmeprüfung nur erforderlich, wenn die Arbeitsmittel vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, wie z.B. Fassadenbefahrergeräte, Klettermastbühnen, Hängebühnen oder Hängegerüste
- 6) Baustellen: wiederkehrende Prüfung durch Prüfer A